



WALDORFKINDERGARTEN ALFTER-HEIDGEN

Satzung des Vereins Waldorfkindergarten Alfter-Heidgen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen »Waldorfkindergarten Alfter-Heidgen e. V.«
2. Er hat seinen Sitz in Alfter.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr und geht vom 1. August des jeweiligen Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 ZWECK

1. Freie Eltern-Initiative ist Quelle und Gestaltungsziel des Vereins. Alle Organe und Beschlussfassungen des Vereins sollen zugleich Ausdruck des Bestrebens sein, sie zu achten und vor Fremdbestimmung (etwa im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII und § 20 (1) Satz 3 KiBiz) ebenso wie vor einseitiger Auswirkung von Einzel- und Gruppeninteressen zu bewahren.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung sachgerechter Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Impulse Rudolf Steiners in eine zeitgemäße Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Waldorfkindergartens.
4. Der Verein hat zunächst die einem Eltern-Verein als Kindergartenträger zugewiesenen Rechte und Pflichten im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz in der jeweils gültigen Fassung. Er regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der von ihm unterhaltenen Einrichtung(en) durch eine (jeweils) eigene Ordnung.
5. Der Verein sieht als seine Aufgabe durch Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Beratung eine Qualitätsentwicklung der Einrichtung(en) und des Vereins dauerhaft zu pflegen. Den Rahmen hierfür bildet die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe (dem Jugendamt) sowie mit anderen Kindergarten-Trägern, insbesondere mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und mit der Vereinigung der Waldorfkindergarten e.V.
6. Der Verein sieht in seiner vielfältigen ausgewogenen Zusammensetzung eine besondere Aufgabe und Chance. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

1

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



WALDORFKINDERGARTEN ALFTER-HEIDGEN

Satzung des Vereins Waldorfkindergarten Alfter-Heidgen e.V.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und bei ihrer Verwirklichung mitarbeiten möchte (§ 2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Tagesstätte für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglieder des Vereins werden. Die hauptamtlich in der Einrichtung des Vereins angestellte Kindergartenleitung ist aufgerufen, Mitglied des Vereins zu werden. Die Leitung, sofern Mitglied, und die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind.
2. Es ist Grundlage für die Verwirklichung des Vereinszwecks, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus einer Einrichtung des Vereins, beziehungsweise durch Tod, oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Mit dem Ausscheiden der Kinder aus einer Einrichtung des Vereins wird die Mitgliedschaft der Eltern beendet, wenn die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für die besuchte Einrichtung für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

2

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Dabei ist die Mitgliedschaft der Kindergartenleitung im Verein beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Familie einmal erhoben. Sind für ein Kind mehr als ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein, so erhöht sich dadurch nicht der Mitgliedsbeitrag.
2. Sind Mitglieder aufgrund individueller Umstände außerstande den Beitrag zu zahlen, kann der Vorstand Beitragspflichten in Härtefällen stunden, ganz oder teilweise erlassen. Dem Vorstand muss dafür ein Nachweis über Sozialleistungen oder vergleichbare Unterstützungen vorgelegt werden.



WALDORFKINDERGARTEN ALFTER-HEIDGEN

Satzung des Vereins Waldorfkindergarten Alfter-Heidgen e.V.

§ 6 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
2. Bei Wahlen ist im Falle der Abwesenheit einer Kandidatin/eines Kandidaten eine schriftliche Erklärung der Bereitschaft, zu kandidieren und die Wahl ggf. anzunehmen, erforderlich.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen (dem Kassenwart und vier weiteren Vorstandsmitgliedern), von denen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei der aktuellen Elternschaft angehören müssen. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich hauptamtliche Angestellte des Vereins sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gemäß § 26 BGB. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 3.000 € nicht überschreiten, ist jedes Vorstandsmitglied jeweils alleinvertretungsberechtigt. In den übrigen Fällen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein beim Abschluss von Rechtsgeschäften bis 15.000 € gemeinsam.
3. Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 € nur tätig und über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann verfügen darf, wenn die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der Vorstand darf bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied einsetzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Einrichtung(en). Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand darf für bestimmte Aufgaben (z.B. Bilanzerstellung, Geschäftsführung) geeignete Personen beauftragen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch über Telekommunikation (Fax, Telefon, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
9. Der Verein erstattet auf Antrag den Vorstandsmitgliedern Kosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten (Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Beherbergung und Verpflegungskosten).



WALDORFKINDERGARTEN ALFTER-HEIDGEN

Satzung des Vereins Waldorfkindergarten Alfter-Heidgen e.V.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zu ihr lädt der Vorstand 14 Tage vorher ein und gibt die Tagesordnungspunkte bekannt.
 - 2.1 Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
 - 2.2 Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 - 2.3 Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zu 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden; die endgültige Tagesordnung wird spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Genehmigung aller Geschäfts- und Beitragsordnungen für den Vereinsbereich
 - Jährlichen Vereinshaushalt
 - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
 - Auflösung des Vereins (§ 9)



WALDORFKINDERGARTEN ALFTER-HEIDGEN

Satzung des Vereins

Waldorfkindergarten Alfter-Heidgen e.V.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Vereinsaufgaben jederzeit direkt einen Arbeitskreis (z.B. Wirtschaftskreis, Satzungskreis) einsetzen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 AUFLÖSUNG

1. Nur eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung kann mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschließen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke je zur Hälfte der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden haben.
3. Sollte eine Zuwendung an die vorgenannten Vereine nicht möglich sein, fließt das Vermögen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung an Institutionen, die ähnliche kulturelle Ziele verfolgen und steuerbegünstigt sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

5

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die vorliegende Satzung soll regelmäßig, mindestens alle drei Jahre überprüft und den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.

Stand: Mai 2024